

Bericht der Findungskommission Ombudsman 2020 an den Landrat

betreffend Wahl Ombudsman für den Rest der Amtsperiode vom 1. Mai 2020 bis 31. März 2022

2019/786

vom 8. Januar 2020

1. Zusammenfassung

Die dreizehnköpfige Findungskommission Ombudsman¹ wurde im Juli 2019 eingesetzt, nachdem der amtierende Ombudsman Franz Bloch mitgeteilt hatte, dass er per 30. April 2020 in den Ruhestand treten wird. In der Zeit vom 3. September bis 29. November 2019 hat die Findungskommission Ombudsman das Bewerbungs- und Evaluationsverfahren durchgeführt. Es gingen 53 Bewerbungen ein. Die Kommission entschied sich nach eingehenden Beratungen und Anhörungen einstimmig, Béatrice Bowald, z.Zt. Co-Leiterin des Pfarramts für Industrie und Wirtschaft beider Basel und Vera Feldges, z.Zt. Leiterin des Bereichs Recht und Beschaffungen des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt, für die Wahl als Ombudsman im Job-Sharing zu nominieren.

2. Ausgangslage

2.1. Tätigkeit und Anforderungsprofil

Die Ombudsstelle des Kantons Basel-Landschaft steht der Bevölkerung als unabhängige Vermittlungs- und Vertrauensperson bei Problemen mit Behörden und Verwaltungen kostenlos zur Verfügung. Zu ihren Aufgaben gehören neben der Vermittlung und Suche nach einvernehmlichen Lösungen auch die Hilfe im Umgang mit der Verwaltung und der Justiz sowie die Überwachung der Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit der Verwaltungstätigkeit in Kanton, Gemeinden sowie bei der Justiz. Die Stelle soll zudem Verwaltung und Justiz zu bürgerfreundlichem Verhalten anregen und die Verwaltung vor ungerechtfertigten Vorwürfen schützen. In der Lösungsfindung wirkt sie auf ein gütliches Einvernehmen hin.

Das Pflichtenheft des Ombudsman ergibt sich aus der Kantonsverfassung (§ 88 f.) sowie aus dem Gesetz über den Ombudsman (SGS 160).

Als Ombudsman wählbar sind alle stimmberechtigten Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Die persönlichen Anforderungen an den Ombudsman sind aufgrund des sehr breiten Tätigkeitsgebiets äusserst vielfältig und anspruchsvoll. Das Anforderungsprofil umfasst unter anderem eine integre Persönlichkeit mit fundierter Ausbildung und reicher Berufs- und Lebenserfahrung, eine rasche Auffassungsgabe, ein ausgeprägtes Urteilsvermögen, psychologisches und politisches Fingerspitzengefühl, Diskretion sowie die Fähigkeit, mit anspruchsvollen Situationen professionell umzugehen.

Der Ombudsman wird gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ombudsman vom Landrat gewählt. Im gleichen Absatz ist festgeschrieben, dass eine landrätliche Spezialkommission von 13 Mitgliedern die Wahl vorbereitet und Antrag stellt.

¹ Im Kanton Basel-Landschaft findet die aus dem altnordischen Sprachgebrauch stammende Schreibweise «Ombudsman» (mit einem n) Verwendung. Der Begriff bezeichnet eine unparteiische Person, die den Auftrag hat, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Behörden zu vertreten. Im deutschen Sprachgebrauch hat sich gemäss «Duden» hingegen mittlerweile die Bezeichnung «Ombudsmann» und «Ombudsfrau» durchgesetzt.

2.2. Vorzeitiger Rücktritt des amtierenden Ombudsmann und Einsetzung einer Spezialkommission

Mit Schreiben vom 15. April 2019 teilte Ombudsmann Franz Bloch mit, dass er per 30 April 2020 von seinem Amt zurücktreten und in den frühzeitigen Ruhestand gehen werde. Mit Beschluss vom 9. Mai 2019 (2019/280) beantragte die Geschäftsleitung des Landrats dem Landrat, zur Vorbereitung der Wahl eines neuen Ombudsmann eine Spezialkommission einzusetzen. Der Landrat folgte dem Antrag mit Beschluss vom 6. Juni 2019.

Die Kompetenz für die Wahl der Mitglieder sowie des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Spezialkommissionen liegt gemäss § 16a Abs. 3 Bst. a und b des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz; SGS 131) bei der Geschäftsleitung. Den Fraktionen standen die folgende Anzahl Sitze in der Findungskommission zu: SP, SVP, Grüne/EVP und FDP je 3, CVP/glp 1. Das Präsidium stand der SP-Fraktion, das Vizepräsidium der SVP-Fraktion zu. Am 27. Juni wurde Ziffer 2 des Beschlusses Nr. 980 vom 9. Mai 2019 aufgehoben. Gemäss Ziffer 6 der Vereinbarung der politischen Parteien vom Februar 2019 über ein Prozedere zur Besetzung der Kommissionen des Landrats (Agreement Kommissionssitzverteilung) steht das Präsidium von Spezialkommissionen den Fraktionen in der Reihenfolge der kumulierten Fraktionsstärke über die letzten beiden Legislaturen zu. Berechnungen haben ergeben, dass – entgegen dem Geschäftsleitungsbeschluss Nr. 980 vom 9. Mai 2019 – das Präsidium der Spezialkommission Wahl Ombudsmann der FDP-Fraktion, das Vizepräsidium der Grüne/EVP-Fraktion zusteht. Die Geschäftsleitung folgte am gleichen Tag dem Antrag und bat die Fraktionen FDP und Grüne/EVP, zuhanden der Geschäftsleitungssitzung vom 1. Juli 2019 ihre Nominierungen für das Präsidium bzw. das Vizepräsidium der Spezialkommission Wahl Ombudsmann vorzulegen.

Der Auftrag an die Findungskommission Ombudsmann bestand darin, auf den 1. Mai 2020, bzw. auf den frühestmöglichen Termin einen geeigneten Ombudsmann zu finden.

Zusammensetzung der Findungskommission:

	<i>Mitglieder</i>	<i>Ersatzmitglieder</i>
FDP	Balz Stückelberger (Präsident)* Thomas Eugster Jürg Vogt	Andrea Kaufmann Heinz Lerf
Grüne/EVP	Erika Eichenberger Anna-Tina Groelly Werner Hotz (Vizepräsident)*	Lotti Stokar
SP	Andreas Bammatter Christoph Hänggi Lucia Mikeler*	Bianca Maag Ursula Wyss
SVP	Anita Biedert Hanspeter Weibel* Ermando Imondi	Michel Degen Andi Trüssel
CVP/glp	Regula Steinemann*	Franz Meyer

*Delegation der Findungskommission

3. Kommissionsberatung

3.1. Organisatorisches

Die Kommission hat sich zu fünf Plenarsitzungen am 3. und 19. September, 29. Oktober, 15. sowie 29. November 2019 getroffen. Daneben kam eine fünfköpfige Delegation für die Erstrunden-

gespräche zwischen dem 6. bis 8. November 2019 zusammen. Die Zweitrundengespräche fanden am 29. November 2019 im Plenum der Kommission statt.

3.1.1 Beizug des kantonalen Personalamts

Die Findungskommission Ombudsman beschloss an ihrer ersten Sitzung, das in der kantonalen Verwaltung vorhandene Know-how zu nutzen und Herrn Ruedi Kurth, stellvertretender Leiter des Personalamts und Leiter Personalentwicklung, in den Findungsprozess einzubeziehen. Er hat die Kommission während des ganzen Verfahrens sowohl fachlich als auch organisatorisch unterstützt (Definition des Anforderungsprofils, Stellenausschreibung, Vorselektion der Bewerbungen, Teilnahme an den Interviews, Beratung bei der abschliessenden Entscheidung).

Die äusserst kompetente und professionelle Unterstützung durch Ruedi Kurth erwies sich in jeder Hinsicht als förderlich für den Selektionsprozess. Zudem wurden damit beträchtliche Kosten eingespart, da aufgrund der Mitwirkung des Personalamts eine externe Beratungsfirma nur noch für die Assessments beigezogen werden musste. Hierfür wurde die Firma Triaxe Bulliard Analysen & Entwicklung ausgewählt, deren Geschäftsführer Roland Bulliard über langjährige Erfahrung in psychologischen Einzelassessments verfügt.

3.1.2 Stellenausschreibung

Die Ausschreibung erschien am Wochenende vom 26./27. September 2019 in regionalen Printmedien (Basler Zeitung und der bz-Zeitung für die Region Basel). Sie wurde auch online auf der kantonalen Homepage, auf jobs.ch, alpha.ch und weiteren Stellensuchplattformen publiziert.

3.1.3 Selektion / Entscheidfindung

Die Stellenausschreibung sprach zahlreiche Personen an. Insgesamt lagen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 20. Oktober 2019 53 Bewerbungen vor. Kommissionspräsident Balz Stückelberger fungierte als Kontaktperson und stand Bewerbenden für Auskünfte zur Verfügung.

Die eingegangenen Bewerbungen wurden von der Findungskommission in Zusammenarbeit mit Ruedi Kurth in einem strukturierten Prozess evaluiert. Mit den zehn geeignetsten Bewerbenden führte eine fünfköpfige Delegation der Findungskommission – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fraktionen – jeweils ein Erstrundengespräch durch. Bei Teambewerbungen erfolgte das Erstrundengespräch mit beiden Bewerbenden gleichzeitig.

Die danach in der Auswahl verbliebenen fünf Kandidierenden wurden einem Assessment durch die Firma Triaxe Bulliard Analysen & Entwicklung unterzogen. Dabei kamen einerseits standardisierte Testverfahren zu Führungs- und Sozialkompetenzen zur Anwendung, andererseits waren spezifische, auf das konkrete Anforderungsprofil ausgerichtete Aufgabenstellungen zu bewältigen.

Roland Bulliard erläuterte der Kommission seine Ergebnisse transparent und nachvollziehbar, bevor die Kommission mit den fünf Kandidierenden das Zweitrundengespräch führte. Der Entscheid der Findungskommission gestaltete sich anspruchsvoll, weil nicht nur die persönliche Eignung, sondern auch die Zusammensetzung des Job-Sharing-Teams zu berücksichtigen war. Dabei durfte die Kommission aus mehreren hervorragend qualifizierten Kandidierenden auswählen.

Nachdem sich die Kommission einstimmig für zwei Bewerberinnen entschieden hatte, wurde diesen der Entscheid mit dem Auftrag mitgeteilt, sich kennenzulernen und abzusprechen und dem Kommissionspräsidenten innert Wochenfrist mitzuteilen, ob sie bereit sind, die Stelle im Job-Sharing zu übernehmen. Beide Kandidatinnen bestätigten darauf ihre Bereitschaft, sich in dieser Konstellation der Wahl durch den Landrat zu stellen.

3.2. Motion zur Änderung des Ombudsmangegesetzes (2018/158)

Die Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats reichte am 25. Januar 2018 eine einstimmig verabschiedete Motion ein, welche den Regierungsrat beauftragt, ein neues Modell für die Aufteilung der Arbeit zwischen dem Ombudsman und seiner Stellvertretung auszuarbeiten respektive das Ombudsmangegesetz entsprechend dem Vorstoss anzupassen ([Motion zur Änderung des Om-](#)

[budsmangesetzes, 2018/158](#)). Hintergrund der Motion war die unbefriedigende Situation der Stellvertretungsregelung. Das geltende Ombudsmangesetz besagt, dass die Tätigkeit durch einen Ombudsman sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wahrgenommen wird. Während der Ombudsman sein Amt mit einer Vollzeitstelle wahrnimmt, wird die Stellvertretung nur «bei längerer Abwesenheit und in Fällen von Befangenheit des Ombudsman tätig» (§ 3 Abs. 3); sie wird entsprechend «nach effektivem Aufwand» bezahlt (§ 5 Abs. 1 bis). Dieses Modell macht das Amt als Stellvertreterin oder als Stellvertreter wenig attraktiv. Es erfordert die ständige Bereitschaft, einen Einsatz zu leisten, wobei es in der Praxis aber kaum zu Einsätzen kommt: Die aktuelle Stellvertreterin wurde bisher noch nie aufgeboten. Das geltende System hat zudem auch den Nachteil, dass die Stellvertretung nicht in die tägliche Arbeit des Ombudsman einbezogen ist und auch kein fachlicher Austausch zwischen Ombudsman und seiner Stellvertretung stattfindet.

Die Justiz- und Sicherheitskommission regt in ihrer Motion deshalb ausdrücklich an, ein Job-Sharing-Modell zu prüfen, um die erwähnten Probleme der Stellvertretung zu beheben. Weiter wird der Regierungsrat eingeladen, die Umstellung nach Möglichkeit zeitgleich mit der Pensionierung des heutigen Amtsinhabers in Kraft zu setzen. Die Motion wurde vom Landrat am 17. Mai 2018 stillschweigend überwiesen.

Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion sind bereits weit fortgeschritten. Der formelle Gesetzgebungsprozess war bisher aber auf das ordentliche Pensionierungsdatum des amtierenden Ombudsman im Jahre 2022 ausgerichtet. Aufgrund seiner vorzeitigen Pensionierung können die gesetzlichen Grundlagen nicht bis zum Stellenantritt seiner Nachfolge angepasst werden.

Die Kommission hat nach rechtlichen Abklärungen beschlossen, die mit der Motion angeregten Änderungen nach Möglichkeit bereits im Rahmen der laufenden Stellenbesetzung vorzunehmen. Aufgrund des offenkundigen Willens des Landrats, die Stelle im Job-Sharing zu besetzen, wäre es nicht sinnvoll, das bisherige Vollzeitmodell weiterzuverfolgen, nur weil die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen noch nicht vorliegen. Der Landrat hat auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verankerung die Möglichkeit, die Funktion des Ombudsman auf zwei Personen aufzuteilen und damit ein Job-Sharing zu beschliessen. Dieses pragmatische Vorgehen wurde in der Kommission einstimmig befürwortet.

Die Besetzung der Stelle im Job-Sharing steht auch im Einklang mit den personalpolitischen Grundsätzen des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 7 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz; SGS 150). «Gleichstellung BL» führt das Job-Sharing namentlich auch im Kaderbereich als Massnahme zur Umsetzung der betrieblichen Gleichstellungspolitik des Kantons Basel-Landschaft auf.

Da mit der Einführung eines Job-Sharing-Modells die unbefriedigende Stellvertretungssituation behoben und die Wahrscheinlichkeit eines Einsatzes der Stellvertreterin noch geringer wird als bisher, hat die Kommission ihr Vorgehen mit der aktuellen Stellvertreterin des Ombudsman abgesprochen. Auch sie begrüsst den angestrebten Systemwechsel.

3.3. Unvereinbarkeit

Das Amt des Ombudsman ist gemäss § 88 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft i.V.m. § 4 des Gesetzes über den Ombudsman nicht vereinbar mit der Ausübung eines anderen Berufs oder Gewerbes oder einer leitenden Stellung in einer politischen Partei. Der Landrat kann gemäss § 4 Abs. 2 des Ombudsmangesetzes Ausnahmen bewilligen.

Die sehr weitgehende Unvereinbarkeit beruht auf der Annahme, dass der Ombudsman seine Funktion in einem Vollzeitpensum wahrnimmt und damit auch das Salär zu 100 Prozent bezieht. Die hohe Lohneinreihung soll unter anderem auch dem Umstand Rechnung tragen, dass der Ombudsman keine Nebenbeschäftigungen ausüben darf.

Die Kommission war sich einig, dass diese hohen Anforderungen an die Unvereinbarkeit bei einem Wechsel zum Job-Sharing-Modell nicht aufrechterhalten werden können. Bei einem 50 Prozent-Pensum wäre ein faktisches Verbot jeglicher Nebentätigkeit als übermässige Beschränkung des

wirtschaftlichen Fortkommens zu betrachten. Die Kommission hat deshalb den Bewerbenden in Aussicht gestellt, dem Landrat zu beantragen, von seiner Kompetenz zur Bewilligung von Ausnahmen Gebrauch zu machen.

In der Kommissionsberatung ging es darum, die Unvereinbarkeit so zu beschreiben, dass die hohe Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit des Ombudsmann weiterhin gewährleistet ist, gleichzeitig aber den Stelleninhabenden die Möglichkeit belassen wird, einer Nebentätigkeit nachzugehen. Die Kommission hat auf die Formulierung eines abschliessenden Kriterienkatalogs für zulässige und unzulässige Nebentätigkeiten verzichtet, sich aber auf die folgenden Grundsätze verständigt: Nebentätigkeiten (Arbeitsverhältnisse und/oder private und/oder öffentliche Mandate) des Ombudsmann können dann bewilligt werden, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Tätigkeit als Ombudsmann nicht tangiert wird, kein direkter oder indirekter Bezug zwischen der Nebentätigkeit und der Tätigkeit als Ombudsmann besteht oder hergestellt werden und das Ansehen des Ombudsmann als unabhängige Institution in der öffentlichen Wahrnehmung nicht in Frage gestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Kommission namentlich jede Tätigkeit als Mitglied, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie Beraterin oder Berater von kommunalen oder kantonalen Gemeinwesen, Behörden, Institutionen, Beteiligungen, Zweckverbänden oder Gerichten im Kanton Basel-Landschaft als unvereinbar mit der Tätigkeit als Ombudsmann.

Der Entscheid über die Bewilligung von Ausnahmen soll aus Gründen der Praktikabilität und des Persönlichkeitsschutzes der Stelleninhabenden nicht durch das Plenum des Landrats, sondern durch die Geschäftsprüfungskommission erfolgen. Im Landratsbeschluss soll deshalb die Delegation der Bewilligungskompetenz an die Geschäftsprüfungskommission aufgenommen werden. Diese Delegation stützt sich auf § 61 Abs. 1 Bst. a des Landratsgesetzes, wonach die Geschäftsprüfungskommission den Ombudsmann im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht kontrolliert. Der Landrat kann der Geschäftsprüfungskommission zudem gemäss § 61 Abs. 2 des Landratsgesetzes weitere Aufgaben übertragen.

3.4. Job-Sharing: Anforderungen an die Zusammensetzung des Teams

Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, die Besetzung im Job-Sharing zum Anlass zu nehmen, ein möglichst grosses Spektrum an Erfahrungen, Kompetenzen und Eigenschaften in der Ombudsstelle zu vereinen, um damit der sehr heterogenen Kundschaft des Ombudsmann gerecht zu werden und eine optimale Dienstleistungsqualität zu bieten. Im Laufe des Findungsprozesses musste sich die Kommission auch mit der Frage befassen, ob die angestrebte Diversität auch bedeutet, dass die Stelle zwingend auf eine Frau und einen Mann aufgeteilt werden soll. Diesbezüglich hat die Kommission festgestellt, dass das Geschlecht eines von mehreren relevanten Kriterien der Diversität ist. Es soll aber keine zwingende Geschlechteraufteilung vorgegeben werden. Vielmehr soll bei der Auswahl des Job-Sharing-Teams das Gesamtbild massgebend sein, wobei in erster Linie die Qualität der Bewerbenden, die möglichst komplementären Erfahrungen und Kompetenzen sowie das mutmassliche Funktionieren als Team zu berücksichtigen sind.

4. Wahlvorschlag

Die Findungskommission Ombudsman schlägt dem Landrat folgende zwei Persönlichkeiten zur Wahl vor:

<i>Name</i>	Béatrice Bowald	Vera Feldges
<i>Jahrgang</i>	1965	1969
<i>Wohnort</i>	Allschwil	Oberwil
<i>Ausbildung</i>	Dr. theol.	lic. iur., Advokatin
<i>Aktuelle Tätigkeit</i>	Co-Leiterin des Pfarramts für Industrie und Arbeit beider Basel sowie Leiterin der Stabstelle des Pastoralraums Basel-Stadt	Leiterin des Bereichs Recht und Beschaffungen des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt

Mit Béatrice Bowald und Vera Feldges nominiert die Findungskommission zwei hervorragend qualifizierte Persönlichkeiten, die über die notwendige Berufs- und Lebenserfahrung verfügen, um die Tätigkeit als Ombudsman erfolgreich wahrzunehmen. Sie überzeugten mit ihrem sicheren, kompetenten, glaubwürdigen und gewinnenden Auftreten nicht nur in den zwei Gesprächsrunden, sondern bewiesen auch im Assessment, dass sie den hohen Erwartungen der Findungskommission in Bezug auf Integrität, Problemlösungsfähigkeit, Zusammenarbeit im Team und Diskretion gerecht werden. Die Findungskommission Ombudsman ist zudem überzeugt, dass sich die beiden Kandidatinnen aufgrund ihrer unterschiedlichen fachlichen Hintergründe sehr gut ergänzen und damit dem breiten Aufgabenfeld des Ombudsman in idealer Weise gerecht werden.

Die beiden Kandidatinnen haben sich darauf verständigt, dass sie die zur Verfügung stehenden 100 Stellenprozente im Falle einer Wahl durch den Landrat auf je 50 Prozent aufteilen werden. Beide Kandidatinnen können die Stelle per 1. Mai 2020 antreten.

5. Antrag an den Landrat

Die Findungskommission Ombudsman beantragt dem Landrat einstimmig, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu entscheiden.

8. Januar 2020 / md

Findungskommission Ombudsman

Balz Stückelberger, Präsident

Beilage/n

Landratsbeschluss (Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Wahl Ombudsman für den Rest der Amtsperiode vom 1. Mai 2020 bis 31. März 2022

vom 16. Januar 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Frau Béatrice Bowald und Frau Vera Feldges werden für den Rest der Amtsperiode vom 1. Mai 2020 bis 31. März 2022 zum Ombudsman des Kantons Basel-Landschaft gewählt. Die Ausübung des Amtes erfolgt im Job-Sharing.
2. Der Landrat delegiert die Bewilligung zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäss § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ombudsman in Anwendung von § 61 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2 des Landratsgesetzes an die Geschäftsprüfungskommission. Nebentätigkeiten können bewilligt werden, sofern sie die Unabhängigkeit des Ombudsman nicht beeinträchtigen.
3. Nach erfolgter Anlobung wird die Findungskommission Ombudsman aufgelöst.
4. Die Wahl wird im Amtsblatt publiziert.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: